

43/ 235

# Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften

## Kantonale Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE / SO bis Emmebrücke Biberist

Massstab 1:2'500

Öffentliche Auflage vom: 1.6.2015 bis 30.6.2015  
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.: 1812 vom 17.11.2015  
Der Staatsschreiber: A.F.  
Publikation des RRB im Amtsblatt Nr.: 47 vom 20.11.15



### ZONENVORSCHRIFTEN ZUM KANTONALEN TEILZONENPLAN „KANTONALE Uferschutzzone Emme, KANTONSGRENZE BE / SO BIS EMMEBRÜCKE BIBERIST“

§ 1 ZWECK  
Der kantonale Teilzonenplan „Kantonale Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE / SO bis Emmebrücke Biberist“ bezweckt in Ergänzung zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme Biberist - Gerlafingen“ die grundeigentümerverbindliche Sicherung des Gewässerraums gemäss Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) mittels einer kantonalen Uferschutzzone.

§ 2 GELTUNGSBEREICH  
Der kantonale Teilzonenplan mit Zonenvorschriften gilt für das im Plan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Areal (Uferschutzzone). Dieses umfasst das Gerinne, die Uferböschungen sowie die daran anschliessenden Schutzdämme, soweit damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gesichert werden.

§ 3 VERHÄLTNISS ZU ANDERN BESTIMMUNGEN  
Soweit die vorliegenden Zonenvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des GSchG und der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.20), die Regelungen des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme Biberist - Gerlafingen“ und subsidiär die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Biberist und Gerlafingen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 ZONENART  
Die kantonale Uferschutzzone ist eine überlagernde Schutzzone. Somit gelten die Nutzungsbestimmungen der unterliegenden Zonen und Gebiete, soweit sie nicht den vorliegenden Bestimmungen widersprechen. Es ist der von der Uferschutzzone überlagerte Bereich einer Bauzone für die Ausnützung der betreffenden Bauparzellen anrechenbar.

§ 5 NUTZUNG  
Es gelten die Bestimmungen von Art. 41c GSchV. Insbesondere dürfen innerhalb der Uferschutzzone nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Massnahmen der Besucherinformation und -führung im Sinne des Gewässerschutzes sind zugelassen.

§ 6 BESITZSTANDSGARANTIE  
Für bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GSchV. Allfällige engere Umschreibungen des Besitzstandes aus der Grundnutzung bleiben vorbehalten.

§ 7 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN IM SPEZIELLEN  
Gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Flächen gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

§ 8 VERTRÄGLICHE REGELUNGEN  
Die zuständigen kantonalen Behörden können im Einzelfall im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die konkret erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT  
Für alle Bauten und Anlagen, welche nicht Gegenstand des Projekts Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme sind, sind – mit Ausnahme von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone – die Gemeindebaubehörden zuständig.

§ 10 AUSNAHMEN  
Das Bau- und Justizdepartement kann Abweichungen vom kantonalen Teilzonenplan „Uferschutzzone Emme, Kantonsgrenze BE / SO bis Emmebrücke Biberist“ sowie von den vorliegenden Zonenvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen des Bundes- oder des kant. Rechts verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

<sup>1</sup> Die Grundnutzung ist entweder Bauzone oder Nichtbauzone, die angesprochenen zusätzlichen Schranken ergeben sich somit aus § 34<sup>ter</sup> PBG bzw. Art. 24c RPG.

### Genehmigungsinhalt

Überlagernde kantonale Uferschutzzone

### Orientierender Inhalt

#### Inhalte Zonen- und Erschliessungsplan

- Wanderweg
- Emme
- Kantonale Baulinie Emme

#### Nutzungs- und Erschliessungsplan

- Wohnzone 2
- Wohnzone 3
- Wohnzone grösser 4
- Kernzone Entwicklung
- Gewerbezone mit Wohnen
- Gewerbezone ohne Wohnen
- Industriezone
- Bahnareal
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Zone für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen
- Grundnutzung Uferschutzzone
- Freihaltezone
- Wald
- Gemeindegrenze
- Gebäude
- Liegenschaften
- Gewässer

